

SATZUNG „Mädchenhaus Köln e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Lobby für Mädchen Mädchenhaus Köln**. Es wird beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt dann den Zusatz **e.V.**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Rahmen des § 53, Abs. 1 AO sowie Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Mädchenhauses. Ebenso durch pädagogische und psychologische Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für Mädchen und junge Frauen in allgemeinen Lebens- und Notlagen.
Die Maßnahmen können auch in Form von Bildungs- und Freizeitangeboten gemacht werden.

-2-

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Vereinsfrauen.
2. Ordentliche Vereinsfrauen können nur Frauen sein, die aktiv im Verein mitarbeiten. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und sind stimmberechtigt bei Vereinsentscheidungen.
Fördernde Vereinsfrau kann jede Frau werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliedsversammlung angerufen werden.
4. Der Austritt einer Vereinsfrau erfolgt schriftlich gegenüber den Vorstandsfrauen, zwei Wochen vor Monatsende.
5. Wenn eine Vereinsfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann die vom Vorstand einberufene außerordentliche Mitgliedsversammlung durch einfache Mehrheit einen Ausschluß mit sofortiger Wirkung aussprechen. Der Vereinsfrau muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliedsversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Vereinsfrauen zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliedsversammlung festlegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsfrauen erforderlich. (Näheres regelt die Geschäftsordnung).

§ 6 Die Vorstandsfrauen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Frauen, wovon jeweils zwei Frauen gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können. Der Vorstand ist auch beim Ausscheiden eines Mitglieds zur Geschäftsführung fähig bis zur nächsten Mitgliedsversammlung. In diesem Fall muß zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen werden.
2. Die Vorstandsfrauen geben sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitgliedsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 7 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
3. Die Einberufung dieser Versammlungen erfolgen schriftlich durch den Vor-

stand unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind die
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Bestellung der Revisorinnen
 - Erstellung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Eine Versammlungsleiterin wird zu Beginn der Mitgliedsversammlung gewählt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben und an die Mitglieder verschickt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „**Mädchenhaus Bielefeld**“ e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 24.05.2005

Liste der Gründungsmitglieder Seite 4.